

Das Prämonstratenserstift in Szeged

Die Geschichte der Segediner Ordensniederlassung ¹⁾ fasst der Historiker der ungarischen Prämonstratenser wie folgt zusammen : «Nur soviel ist bekannt, dass das zu Ehren des Hl. Geistes errichtete Stift ein Nonnenkloster war. Wann und durch wen es gestiftet wurde, ist unbekannt ²⁾ ». Man kann sicher eine sehr frühe Gründungszeit annehmen. Auch dürfte es ein bedeutendes Stift gewesen sein mit vielen Mitgliedern. So war im 16. Jh. die Zahl der Mitglieder so gross, dass es eine neue, vom Mutterkloster weit entlegene Gründung unternehmen konnte.

Dies ist umso bemerkenswerter, da seit der Gründung der Propstei von Tschuth (1264) in Ungarn — wenigstens nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen — weder die Prämonstratenser-Chorherren noch deren weiblicher Zweig neue Ordensniederlassungen gründen konnten ³⁾. Ja, dass sogar in den vorausgehenden Jahrzehnten einige Propsteien (so die schon erwähnte von Tschuth, ferner Wardein und Zsambék) in fremde Hände kamen ⁴⁾.

Die Segediner Prämonstratenser - Chorfrauen bezogen also ein schon bestehendes Ordenshaus in Somlyó - Vásárhely (Transdanubien, altes Pannonien). Die äusseren Umstände dieser Neugründung sind folgende : In Somlyó - Vásárhely befand sich ein altes, wahrscheinlich durch König Stephan I, den Heiligen, gegründetes Benediktinerinnenkloster. Als königliche Stiftung unterstand es unmittelbar der Jurisdiktion des Erzbischofs von Gran ; die weltliche

¹⁾ Im Mittelalter gehörte Segedin zur Erzdiözese Kalotscha.

²⁾ Aristid OSZVALD, *Die ungarländischen Prämonstratenserpropsteien* (ung.) Budapest 1939, 32; N. BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*, I, Straubing 1949, 462.

³⁾ Sämtliche Prämonstratenserpropsteien wurden in der Arpadenzeit (vor 1301) gegründet, *a. a. O.*, 38.

⁴⁾ OSZVALD, *Franz Fegyverneký, Propst von Saagh und Ordensvisitator 1506-1536* (ung.) Sonderdruck aus der Festschrift zur 800-Jährfeier des Todes des hl. Norbert. Budapest 1934, 16.

Schutzvogtei hatten die jeweiligen Herren der Festung Somlyó inne. Schutz (Protektorat) durch weltliche Herren, gereichte aber den Klöstern oft mehr zum Schaden als zum Vorteil: eigneten sich doch die weltlichen Vögte unter dem Vorwand des Beschützens Kirchengüter an. So geschah es auch hier. Doch mit der Zeit geriet die weltliche Herrschaft von Somlyó in die Hand des Graner Erzbischofs Thomas Bakotz. Dieser konnte sich nun unter doppeltem Rechtstitel (als übergeordneter kirchlicher Oberer und als weltlicher Protektor) in die Angelegenheiten des Klosters von Somlyó - Vásárhely einmischen. Er war es auch, der den bisherigen Bewohnerinnen des Klosters (Benediktinerinnen) ein anderes Kloster zuwies ⁵⁾ und statt ihrer Prämonstratenserinnen einführte.

Franz Fegyverneky, Propst von Saagh und damals auch Visitator des Prämonstratenserordens für Ungarn, stand hoch in Gunst und Ansehen des Erzbischofs Bakotz von Gran. Fegyverneky war erst kürzlich aus Frankreich zurückgekehrt, wo er dem Generalkapitel, das 1510 in Saint Quentin gefeiert wurde, beigewohnt hatte. Dieses Generalkapitel beschäftigte sich eingehend mit den ungarischen Prämonstratenserpropsteien. Es bevollmächtigte auch den Propst von Saagh, zusammen mit zweien seiner Ordensbrüder, an « den dafür geeignetsten Orten » Prämonstratenser-Chorfrauen anzusiedeln. Wahrscheinlich noch bevor Propst Fegyverneky seine Reise nach Frankreich angetreten hatte, hatte Erzbischof Bakotz bereits die Uebersiedlung einiger Nonnen von Segedin nach Somlyó beschlossen. Seit der königlichen Bestätigung der Beschlüsse des Generalkapitels (21.9.1510) waren noch keine zehn Monate vergangen (2.7.1511), und wir treffen schon Segediner Schwestern in Somlyó - Vásárhely an ⁶⁾.

Spätestens im Juli 1511 verliessen also zwanzig Prämonstratenserinnen Segedin. Ihre Namen sind uns bekannt und zeigen uns, dass sie alle aus vornehmen Familien stammten. — Dass die Segediner Ordensfamilie zwanzig Kanonissen aussenden konnte, zeigt uns die Bedeutung und Grösse dieser Klostersgemeinschaft ⁷⁾. — Der König verlieh durch Urkunde vom 10.8.1511 alle ehemaligen Güter der Benediktinerinnen den Prämonstratenserinnen ⁸⁾. In einer

⁵⁾ LUKCSICS PÁL, *Geschichte der Nonnen von Vásárhely* (ung.) Veszprém, 1923, 18.

⁶⁾ OSZVALD, *Fegyverneky*, 13. 16. 18.

⁷⁾ LUKCSICS, *a. a. O.*, 35.

⁸⁾ *A. a. O.*, 93.

zweiten Urkunde gleichen Datums befahl er dann auch die Uebergabe dieser Güter ⁹⁾. Diese geschah in Anwesenheit aller Besitzer der anliegenden Güter und ohne deren Widerspruch. Das Wesprimer Domkapitel stellte darüber am 29.9.1511 eine Urkunde aus ¹⁰⁾. Die « Errichtung wurde am 15.5.1512 vom Heiligen Stuhl bestätigt ¹¹⁾, worauf dann der Bischof von Raab die kirchliche Einführung vornahm ¹²⁾.

Gleich nach ihrer Uebersiedlung legten die Ordensfrauen zur Regelung der bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Kloster und seinen Fronbauern ein Urbarium an (2.7.1511). Dieses ist kultur- und wirtschaftsgeschichtlich sehr bedeutend und zugleich das auf diesem Gebiete älteste ungarische Sprachdenkmal. Es zeugt von Menschlichkeit und sozialem Empfinden und spricht zugleich vom rechten Mass der Fronleistungen ¹³⁾.

Der Ordensvisitorator bestimmte für ihre geistliche Leitung einen Propst und ein bis zwei Prämonstratenser. Man kann daraus schliessen, dass auch in Segedin Prämonstratenser-Chorherren ihre geistlichen Führer waren. Da die Chorfrauen im neuen Kloster und in der neuen Diözese ihr bisheriges Direktorium nicht mehr verwenden konnten, musste ihr Propst mit seinen Helfern ein neues Direktorium für das Chorgebet verfassen ¹⁴⁾.

Der König gewährte ihnen am 15.9.1511 das Recht, ein Siegel zu führen und damit die Vorrechte eines « glaubwürdigen Ortes » ¹⁵⁾. Durch diesen erlangten die Kanonissen in der Folgezeit besondere Bedeutung. Der « glaubwürdige Ort » (*locus credibilis*) ist eine spezifisch ungarische Einrichtung, darum sei diese im folgenden näher beschrieben :

⁹⁾ A. a. O.

¹⁰⁾ OSZVALD, *Fegyverneky*, 18.

¹¹⁾ *Mon. Vespr.* IV. 211-216; OSZVALD, *Fegyverneky*, a. a. O.

¹²⁾ *Mon. Vespr.* a. a. O.; OSZVALD, a. a. O.

¹³⁾ OSZVALD, a. a. O., 19. DERS., *Ausschnitte aus der achthundertjährigen Vergangenheit der ungarischen Prämonstratenser* (ung.) Gödöllő, 1940, 27. Wortlaut der Urbariums: LUKCSICS, a. a. O., 55-58.

¹⁴⁾ OSZVALD, *Fegyverneky*, 19.

¹⁵⁾ Siegelbild: Madonna mit dem Jesuskinde. (« Cum simulacro imaginis gloriosissimae et intemeratae Dei Genitricis semperque virginis Mariae filium suum unigenitum sub figura pueri in ulnis tenentem »). Ihre Randschrift: « S. Conventus monialium de Wasarhel ». Abbildung: LUKCSICS, a. a. O. Titelblatt. Vgl. 333, 93.

Nur vor dem glaubwürdigen Orte konnten ausserprozessuale Rechtsgeschäfte sowie auch das Prozessverfahren abgewickelt werden. Jede Besitzänderung, nämlich Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Teilung, letztwillige Verfügung und auch Verpfändung konnten nur vor dem Forum des « glaubwürdigen Ortes » stattfinden. Nur vor diesem konnten rechtskräftige Bescheinigungen (*expeditio*) ferner Verwahrungen ausgestellt werden. Letztere (*protestatio*) war damals ein Rechtsmittel von grosser Bedeutung. Prozessrechtlich machte sie denjenigen, gegen den die Verwahrung eingelegt wurde, zum Angeklagten, besitzrechtlich hielt sie den Rechtsanspruch des Protestierenden aufrecht.

War die Verwahrung angemeldet, so stellte der glaubwürdige Ort darüber eine gesiegelte Urkunde aus (*litterae prohibitoriae*, *littera protestatoria*). Diese diente dem Kläger als erstes Beweisstück gegen eine Aberkennung von Besitzansprüchen und setzte ihn in die Möglichkeit, einen Prozess anzustrengen. Wer einen Rechtsanwalt für einen Prozess erhalten wollte, musste sich gleichfalls an den glaubwürdigen Ort wenden. Der Anwalt (*procurator*) ging dann in den Angelegenheiten seines Auftraggebers vor. Hierüber wurden durch den glaubwürdigen Ort eigene Urkunden (*litterae procuratoriae*) ausgestellt.

Sollte ein Prozess angestrengt werden, so musste zunächst eine vorläufige Untersuchung (*inquisitio simplex*) des strittigen Falles durchgeführt werden. Diese vollzog der glaubwürdige Ort zumeist in Gegenwart des Klägers und des « *homo regius* ». Dieser Rechtshandlung ging die schriftliche Weisung der oberen Gerichtsbehörde voran, die Untersuchung vorzunehmen (*mandatum inquisitorium*). In diesem Schreiben wurde auch der « *homo regius* » bestimmt. Diesem gesellte sich der Beauftragte der glaubwürdigen Ortes, der « glaubwürdige Zeuge » bei.

Nach der Beendigung der Untersuchung kehrten der « glaubwürdige Zeuge » und der « *homo regius* » zum glaubwürdigen Orte zurück, um dort Bericht über den Verlauf der Untersuchung zu erstatten. Der glaubwürdige Ort legte den Bericht in einer entsprechenden Urkunde fest und übergab diese dem Kläger. Hatte sich in der vorausgegangenen Untersuchung ergeben, dass die Klage den Tatsachen entsprach, dann konnte der Kläger unter Vorlage der Urkunde bei der zuständigen Gerichtsbehörde (König, Palatin, Landesrichter, Wojwode usw.) einen Befehl zur Eröffnung des Prozesses erwirken. In diesem Befehl wurde der glaubwürdige Ort aufgefordert, seinen « glaubwürdigen Zeugen » anzuweisen, zusammen mit dem im Befehl benannten « *homo regius* » den Beklagten vor das gleichfalls benannte Gericht vorzuladen (*evocatio*, *citatio*). Kam jemand der Aufforderung nicht nach, dann zog er sich einen Verweis (*admonitio*) zu. Auch das Zeugenverhör wurde durch den glaubwürdigen Ort vorgenommen. Bei dem glaubwürdigen Ort musste auch angemeldet werden, wenn die Gerichtsbehörde einen Prozessaufschub gewährt hatte. Auch der Vergleich (*compositio*)

wurde vor dem glaubwürdigen Ort geschlossen. Bei der Verleihung von Besitzungen wurden deren Grenzen angegeben. Da hierbei leicht Unsicherheit entstehen konnte, war oft eine Grenzbesichtigung (*reambulatio*) notwendig. Jeder Besitzer konnte um eine Besichtigung seiner Besitzgrenze ersuchen. Durch gerichtlichen Erlass aufgefodert, stellte der « glaubwürdige Zeuge » mit dem « *homo regius* » die Grenzzeichen fest. Wurde kein Einspruch erhoben oder handelte es sich nur um die Erneuerung der Grenzzeichen (*renovatio metarum*), dann konnte die Grenzbesichtigung sehr kurz ausfallen. Man ging in Begleitung des Besitzers und der Anrainer die Grenzzeichen ab, notierte die Lage der Zeichen, erneuerte sie nötigenfalls und hielt dann auch die Tatsache der Erneuerung schriftlich fest. Als Grenzzeichen wählte man künstlich geschaffene Gräben (*meta perforata terrae*), kleine Erdhügel (*meta terrae cummulata*), Flüsse, Bäche, Felsen, Täler, auch bedeutende Gebäude, Grundstücke und auffallende Bäume. Diese wurden in den Urkunden zu meist in der Volkssprache aufgenommen.

Nach dem Bericht der beiden Beauftragten stellte dann der glaubwürdige Ort die Urkunde über das Ergebnis der Grenzbesichtigung aus. In dieser Urkunde transsummierte man zumeist den gerichtlichen Erlass zur Grenzbesichtigung im vollen Umfang und berichtete über deren Verlauf. War Widerspruch erhoben worden, der auf dem Verhandlungswege nicht beseitigt werden konnte, so nahm die genannte Urkunde den Charakter der Streitverkündigung an (*litterae reambulatoriae*). Eine Grenzbesichtigung war für gewöhnlich auch eine Besitz Einführung (*statutio, introductio*). Jeder Besitzwechsel, sei es durch königliche Verleihung, durch Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung usw., bedurfte, um rechtsgültig zu werden, der feierlichen Besitz Einführung. Unterblieb diese aus irgendeinem Grunde, so wurde selbst eine königliche Verleihung hinfällig. Der Vorgang einer Besitz Einführung hatte folgenden Verlauf: Der neue Besitzer musste sich zunächst eine Verfügung erwirken, dass er in seinen Besitz einzuführen sei (*mandatum statutorium; mandatum introductorium*). Unter Vorlage dieser Verfügung bat er dann den glaubwürdigen Ort, einen « glaubwürdigen Zeugen » zu beauftragen. Daraufhin (*litteratorio regio mandato, ut tenemur cupientes obtemperare*) entsandte der glaubwürdige Ort eines seiner Mitglieder zur Vornahme der Einführung. Der Genannte erschien dann in Begleitung des « *homo regius* » an dem fraglichen Orte, dort wurden im Beisein der Nachbarn die Besitzgrenzen in der eben geschilderten Weise festgestellt. Darauf wurden die Liegenschaften mit allem Zubehör (*cum suis utilitatibus*) dem neuen Besitzer offiziell übergeben. Nach Bericht der beiden behördlichen Beauftragten (*concorditer retulerunt*) wurde abschliessend vom glaubwürdigen Ort die Urkunde über die Besitz Einweisung ausgestellt. Die Einführung eines neuen Besitzers durfte nur dann vollzogen werden, wenn sich kein Widerspruch erhob (*nullo penitus contradicatore apparente*). Brachte die Besitz Einführung für andere Nachteile oder wurde Widerspruch

geltend gemacht, so lud der glaubwürdige Zeuge die betreffende Partei zur Anmeldung ihrer Gründe vor Gericht. Dadurch entwickelte sich die Besitzeinführung zur gerichtlichen Prozesseröffnung (*litterae statutoriae*, *statutionales* oder *introductoriae*, *introductionales*, *litterae evocatoriae*).

Die noch vorhandenen Urkunden geben uns also interessanten Aufschluss über das damalige Rechtsleben. Auch für die Orts- und Familiengeschichte sind sie äusserst wertvoll, da sie zumeist die Grenzen der in Frage stehenden Liegenschaften, ferner die Namen der Glieder der besitzenden Familien enthalten ¹⁶⁾. Es ist uns eine solche glaubwürdige Ausfertigung heute noch erhalten, und zwar eine, die die erste, von Seged gekommene Aebtissin (am 27.2.1516) ausgestellt hat (*Nos religiosa domina Katerina abbatissa totusque conventus sanctimonialium de coenobio b. Lamberti martiris*). Mittels dieser verkaufte der Bewohner von Vásárhely, Jakob Szék, vor dem Stadtrat seinen Weinberg in Somlyó einem Einwohner von Papa, Benedikt Tompa. Die genannte Urkunde ist auf Pergament geschrieben ¹⁷⁾.

Das Segediner Stift hörte, nachdem die erwähnten Prämonstratenserinnen es verlassen hatten, keineswegs auf weiterzubestehen. Im Gegenteil, es wurde so stark, dass es bald neue Niederlassungen gründen konnte. So wurde der Konvent von Vásárhely am Reichstag des Königs Johann in Ofen (15.9.1939) durch die Segediner Schwestern Margaretha und Helena vertreten ¹⁸⁾.

Eine besondere Bedeutung hatte das Segediner Kloster auch für die ungarische Literatur. Hier wurde das « *Ordinarium* » der ungarischen Prämonstratenserinnen abgefasst (Abschrift davon im Lanyi - Kodex, die in Segedin für das oben erwähnte Kloster Vásárhely verfertigt wurde). Der Lanyi - Kodex hat seinen Ursprung zweifellos im Segediner Kloster (1519). In dem erwähnten *Ordinarium* finden wir für das Fronleichnamsfest die Bezeichnung Heilig-Blut-Tag ¹⁹⁾. Diese Benennung wird mit einer Legende in Verbindung gebracht, derzufolge Blut aus einer Hl. Hostie geflossen sei. Der Schreiber des Originals des Lanyi - Kodex scheint durch diese

¹⁶⁾ Franz ECKHART, *Die Glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter*. In *Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung*. Ergsbd. IX. 395-558; Kol. JUHÁSZ, *Das Kapitel von Arad als glaubwürdiger Ort*. Ebd., 1954, 406-424.

¹⁷⁾ Abbildung: LUKCSICS, a. a. O., 47.

¹⁸⁾ « *Margareta et Elena de Zegedino moniales* ». LUKCSICS, a. a. O., 96.

¹⁹⁾ *Nyelvemléktár* VII. 335-337.

Benennung eine örtliche Ueberlieferung verewigt zu haben. In diesem Zusammenhang soll auch vom sog. Apor - Kodex gesprochen werden. Ist doch den Forschern der Zusammenhang eines Teiles des Lányi - Kodex mit dem entsprechenden Teil des Apor - Kodex längst bekannt ²⁰⁾. Bekannt ist auch der « Prämonstratenser - Charakter » des Apor - Kodex. Er wurde ebenfalls für Nonnen (namentlich für Prämonstratenserinnen) verfertigt. Laut neuesten Forschungen dürfte der erste Verfasser in Segedin vor 1510 gearbeitet haben ²¹⁾. Nach Prof. Sándor Bálint soll auch die 2. und 3. Hand in Segedin gearbeitet haben. 1516 befand sich dieses Antiphonale bestimmt noch in Segedin. Aus allen diesen Tatsachen und auch aus anderen Forschungsergebnissen ist die Annahme berechtigt, dass im Segediner Kloster zum Heiligen Geist das Bücherschreiben grosse Bedeutung hatte. Auch der Pressburger - Kodex (« Pozsonyi - Kodex » 1520), der ebenfalls Prämonstratenser - Charakter aufweist, dürfte hier entstanden sein. Er ist mit einem Prämonstratenser - Brevier (aus dem Anfang des 16. Jh.) zusammen gebunden, das im Besitz der Prämonstratenserinnen war und bereits im Sinne der Ordensreform verfertigt war. Der erste Schreiber dürfte Litteratus Michael gewesen sein. Der zweite Schreiber versuchte offenbar, den bereits geschriebenen Namen wieder zu entfernen. So ist nur noch folgendes zu entziffern : « per me... de Z ». Das « Z » bedeutet wahrscheinlich Zeghed. Beide Bücher, sowohl der Lányi - Kodex (Ordinarium) als auch der Apor - Kodex (Brevier) hatten liturgischen Charakter. Der Pressburger - Kodex wurde jedoch schon bereits im Sinne der « devotio moderna » für Privatandachten verfertigt.

Es wäre noch zu erforschen, ob ausser den besprochenen Kodices nicht noch andere derartige Bücher im Segediner Kloster entstanden sind.

Segediner Prämonstratenserinnen sind auch die Verfasserinnen des handgeschriebenen Gesangbuches, das « Segediner - Kodex » genannt wird. Der lateinische Text ist hier mit ungarischen Glossen versehen. Der Inhalt besteht aus Teilen des Breviers und Messbuches, aus Hymnen, Antiphonen u. dergl. Sie sind mit Noten-

²⁰⁾ Timár KÁLMÁN, *Magyar Kodex - Családok* (Ungarische Kodex-Familien). In: *Irodalomtörténeti Közlemények*, 1928, 71.

²¹⁾ KARDOS, A. *Huszita Biblia keletkezése* (Die Entstehung der Hussiten-Bibel) 148; GABRIEL, *Vetus Hymnarium ecclesiasticum Hungariae*, Budapest 1893, 90.

zeichen versehen. Die Verehrung der ungarischen Heiligen tritt in diesem Kodex besonders hervor. Die Schrift ist eines der wichtigsten Denkmäler ungarischer Musikkultur ²²⁾ im Mittelalter. Der Kodex ist von mehreren Händen geschrieben. Die Hauptschreiberin (sie dürfte auch den ganzen Kodex zusammengestellt haben), Schwester Marta, verrät sich auf Seite 70 : « soror marta yrta » (= geschrieben von Schwester Marta). Sie ist somit die älteste Schreiberin aus Segedin ²³⁾.

Die Türkenherrschaft bedeutete für das Kloster in Segedin, wie auch für die übrigen Klöster, das Ende.

Dr. Koloman JUHÁSZ.

²²⁾ Rado POLIKARP, *A magyar középkor kottas kéziratai*. (Die Kodices mit Noten des ungarischen Mittelalters). In : *Magyar Zenei Szemle*, 1941.

²³⁾ Frdl. mündliche Mitteilung des Herrn Univ.-Prof. Dr. S. Bálint (Segedin).